

(3) Der Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung ist vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft dem Vorsitzenden, des Rates des Kreises zu übergeben, der gemäß § 25 Abs. 2 der Kurortverordnung die Erläuterung und Beratung der beabsichtigten Schutzgebietserklärung zu sichern hat. Zu dieser Beratung sind zwecks Erläuterung aller in Betracht kommenden staatlichen und gesellschaftlichen Interessen neben den betroffenen Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und Bürgern auch Vertreter des Kreislandwirtschaftsrates, der Räte der Gemeinden, der gesellschaftlichen Organisationen sowie Mitglieder der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete, soweit deren Anwesenheit erforderlich ist, einzuladen. Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft hat in dieser Beratung den Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung zu begründen. Die Beratung soll so anberaumt werden, daß den Teilnehmern eine gemeinsame Besichtigung der in Betracht kommenden Flächen und Grundstücke möglich ist.

(4) Nach der Beratung ist der Entwurf entsprechend den Ergebnissen der Diskussion vom Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft zu überarbeiten und mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten.

(5) Der Rat des Bezirkes prüft den Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung und die hierzu abgegebene Stellungnahme des Rates des Kreises und übergibt die Unterlagen nach Abstimmung auf Bezirksebene mit einer Stellungnahme an das Ministerium für Gesundheitswesen.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen stimmt den Entwurf für die Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung — soweit erforderlich — mit anderen beteiligten zentralen staatlichen Organen ab und gibt ihn mit einer Stellungnahme an den Rat des Bezirkes zurück.

#### §4

(1) Anträge für Erklärungen zu Schutzgebieten bzw. deren Änderung oder Aufhebung zur Gewährleistung des Milieus im Kur- bzw. Erholungsort oder eines Teiles des Ortes, der zur näheren Umgebung der Kur- bzw. Erholungseinrichtung gehört, sind mit Begründung und dem Entwurf der Schutzgebietserklärung von dem Rat der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Kur- bzw. Erholungseinrichtungen an den Rat des Kreises zu richten. Die Erarbeitung derartiger Schutzgebietserklärungen und deren Bestätigung ist möglichst mit dem Verfahren der staatlichen Anerkennung als Kur- oder Erholungsort entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort — (GBl. II S. 115) zu verbinden. Für die Ausarbeitung ist der Rat der Gemeinde verantwortlich. In Vorbereitung einer solchen Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung ist mit dem Büro für Territorialplanung und dem Büro für Städtebau eine Konsultation durchzuführen. Die Ausarbeitung selbst hat in enger Zusammenarbeit mit Vertretern des Rates des Kreises, des Kreislandwirtschaftsrates, des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie anderer örtlicher Dienststellen und Institutionen zu erfolgen. Mitglieder der Zentralen Kommission für natürliche

Heilmittel und Kurortschutzgebiete beim Ministerium für Gesundheitswesen können während der Erarbeitung zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) Der Entwurf für die Schutzgebietserklärung zur Gewährleistung des Milieus im Kur- bzw. Erholungsort oder eines Teiles des Ortes hat eine Darstellung der Bedeutung sowie der erforderlich gehaltenen Nutzungsbeschränkungen oder Schutzmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 3 und §26 der Kurortverordnung und eine Begründung für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Schutzes bzw. seiner Änderung oder Aufhebung zu enthalten.

(3) Der Rat des Kreises führt die Beratung über den vorgelegten Entwurf für die Schutzgebietserklärung gemäß § 3 Abs. 3 durch. Der antragstellende Rat der Gemeinde des Kur- bzw. Erholungsortes hat gemeinsam mit den Leitern der Kur- oder Erholungseinrichtungen in dieser Aussprache den Entwurf zu begründen.

(4) Nach der Beratung ist der Entwurf entsprechend den Ergebnissen der Diskussion von dem Rat der Gemeinde gemeinsam mit den Kur- oder Erholungseinrichtungen zu überarbeiten und mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Absätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung. Bei Erholungsorten hat die Abstimmung und Koordinierung nur auf Bezirksebene, insbesondere unter Berücksichtigung des §8 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. März 1968 zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort —, zu erfolgen.

#### §5

Bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten bzw. deren Änderung oder Aufhebung zur Erhaltung bestimmender bioklimatischer Bedingungen eines Kur- oder Erholungsortes und des ihn umgebenden Gebietes ist der § 4 sinngemäß anzuwenden. Grundlage muß in jedem Falle ein bioklimatisches Gutachten des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch, sein.

#### §6

Für die Zentralwasserversorgung in Kur- und Erholungsorten und die Eigenversorgungsanlagen der Kur- bzw. Erholungseinrichtungen zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser sollten während der Zeit der Erarbeitung von Erklärungen zu Schutzgebieten für natürliche Heilmittel, bestimmende bioklimatische Bedingungen oder das Milieu im Kur- oder Erholungsort möglichst gleichzeitig gemäß § 24 Buchst. d der Kurortverordnung sowie auf Grund des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) und des § 52 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II S. 281) auch die Wasserschutzgebiete ausgewiesen und bestätigt werden. Bereits festgelegte Wasserschutzgebiete sind sinngemäß einzugliedern. Für die Klärung der Übernahme der Kosten und die Beibringung der Unterlagen zur Durchführung der Festlegungsverfahren sowie die Entschädigungen sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig.

#### §7

Der abgestimmte Entwurf der Schutzgebietserklärung bzw. deren Änderung oder Aufhebung gemäß den §§ 3 bis 5 ist vom Rat des Bezirkes dem Rat des Kreises zur Bekanntmachung in den Gemeinden zuzuleiten, in de-